



A. Erläuterungen zur Steuererklärung

Für den Bestand der Aktiven und Passiven und die Bewertung sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2017 bzw. am Bilanzstichtag im Jahre 2016 massgebend.

Zu Ziffer 3110 bis 3151

Als massgebender Steuerwert der **Liegenschaften** gilt der Katasterwert.

Zu Ziffer 3200

Als Steuerwert des **Betriebsinventars** gilt der Buchwert.

Zu Ziffer 3300

Für **Vorräte** gilt als Steuerwert grundsätzlich der Buchwert oder der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Marktwert, wenn dieser niedriger ist. Bei Handelswaren ist eine angemessene Risikoabzug (in der Regel bis zu einem Drittel) zulässig, sofern er auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde.

Zu Ziffer 3400

Die **Debitoren** (Ausstände) sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 3500

Für **Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen** gilt als Steuerwert der Buchwert. Die **Verrechnungssteuer** ist direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzuverlangen; dort kann auch das hierfür erforderliche Antragsformular 25 bezogen werden.

Zu Ziffer 3702 bis 3705

Für **sonstige Vermögenswerte** gilt der Verkehrswert als Steuerwert.

Zu Ziffer 4100 bis 4705

Es dürfen nur **Schulden** angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die den Mitgliedern von Körperschaften zustehenden Anteilsrechte (Alprechte, Kuhrechte usw.), ferner die bloss buchmässigen Passiven, den keine Schuldverpflichtungen zugrunde liegen (z.B. Reservefonds, unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter usw.). Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angabe der Gläubiger und der geleisteten Sicherheiten einzureichen und die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.

B. Berechnung der direkten Bundessteuer

Die **Gewinnsteuer** beträgt 4,25 Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht berechnet. (Artikel 71 / DBG)

Die **Kapitalsteuer** entfällt seit 1. Januar 1998.

C. Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu 10'000 Fr. belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. **Bei versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 50'000 Fr. bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder Busse bis zu 30'000 Fr. bestraft.